

GEMEINDE GLEICHEN

*** WINTERDIENST ***



nicht geräumt



geräumt

1. WARUM RÄUMEN?



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Gemeinde Gleichen zu gewährleisten, gelten im Winter besondere Pflichten für Grundstückseigentümer und Anlieger. Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten Regeln zum Räumen und Streuen von Gehwegen und Zugängen.

Die Grundlage bildet die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gleichen. Sie überträgt einen Teil des Winterdienstes auf die Anlieger.

2. RECHTSGRUNDLAGE

- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gleichen
- Verkehrssicherungspflicht
- Mietrecht (Übertragung auf Mieter möglich)



3. WER IST VERANTWORTLICH?

✓ Grundstückseigentümer

In Gleichen sind die Eigentümer verpflichtet, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege zu räumen und zu streuen.

Die Pflicht gilt für alle Seiten des Grundstückes (ggf. auch an der Rückseite gelegene öffentliche Flächen)

Auch private Wege, die öffentlich genutzt werden (z. B. Zugänge zur Haustür), müssen gesichert werden.

Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn freizuhalten.

Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

✓ Mieter (wenn im Mietvertrag geregelt)

Die Räumpflicht kann auf Mieter übertragen werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass Eigentümer weiterhin kontrollieren müssen, ob der Winterdienst ausgeführt wird.

✓ Beauftragte Winterdienste

Ein externer Dienst kann die Räumung übernehmen. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Eigentümer.

Bei Fragen zur Räum- und Streupflicht wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Gleichen.

Gemeinde Gleichen Januar 2026
Ordnungsamt
Waldstraße 7
37130 Gleichen-Reinhausen
Telefon: 05592 / 501 – 31 und 33
Mail: ordnungsamt@gleichen.de



4. WANN UND WIE RÄUMEN?



Räumzeiten

- Werktags ab 7:00 Uhr
- Sonn- und Feiertags ab 9:00 Uhr
- Räumpflicht endet um 21:00 Uhr

Bei anhaltendem Schneefall ist mehrmals täglich zu räumen.

Räumbreite

- Gehwege müssen mindestens 1,50 m breit geräumt sein, ohne Gehweg ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten
- Wege müssen sicher begehbar sein
- Schnee darf **nicht** auf die Fahrbahn geschoben werden

5. STREUPFLICHT

- Bei Glätte ist unverzüglich zu streuen
- Erlaubt: Sand, Splitt, Granulat
- Streusalz ist nur in Ausnahmefällen zulässig



6. HAFTUNG UND TIPPS

Haftung

Wer seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt, haftet für alle Unfälle und Schäden, die dadurch entstehen. Dies gilt auch dann, wenn ein Winterdienst beauftragt wurde.

HINWEIS DER GEMEINDE

Die Gemeinde Gleichen kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der Räum- und Streupflicht.